

## **HR2 KFZ-Rechtsschutz mit KFZ-Vertragsrechtsschutz**

Deckungsumfang gemäß Artikel 17 Pkt. 2.1 bis 2.5 und Artikel 18 Pkt. 2.1 bis 2.4 DBL-ARB 1998

Abweichend von Artikel 17 Pkt. 2.4 der DBL-ARB 1998 umfaßt der Versicherungsschutz auch Streitigkeiten aus dem Erwerb des(r) in der Polizze versicherte(n) Motorfahrzeug(e), sofern im Schadenfall vom Versicherungsnehmer nachgewiesen wird, daß das Motorfahrzeug gleichzeitig mit dem Abschluß der Rechtsschutzversicherung behördlich angemeldet wurde.

In Erweiterung von Artikel 7 Pkt. 1.2 gelten Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen betreffend das(die) versicherte(n) Motorfahrzeug(e) bis zu einem Streitwert von 72.672,83 EUR mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche gegen die Donau Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Es gilt generell die Regelung gemäß Artikel 23 Pkt. 2.3.1

Versicherter Personenkreis gemäß Artikel 17 Pkt. 1.1 für Motorfahrzeug(e) mit dem angeführten (Wechsel-)Kennzeichen

Versicherter Personenkreis gemäß Artikel 18 Pkt. 1.1